
Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

GB-1-Koe-ja

- per E-Mail -

An das

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Stellungnahme des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes über die Postpersonalkostenerstattung für zugewiesene Beamtinnen und Beamte

E 24/5131.1/1-322 / Ihre E-Mail vom 29. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der oben genannten E-Mail baten Sie uns um Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf, der wir gerne nachkommen. Die Stellungnahme des dbb ist unter Einbindung der Mitgliedsgewerkschaft GDL erstellt worden.

Die Änderung des § 21 Abs. 5 Nummer 2 und 3 DBGrG zulasten der Deutschen Bahn AG (DB AG) findet nicht die Zustimmung des dbb. Zudem bezweifelt der dbb die Richtigkeit der Ausführung der Kosten unter anderem auf Seite 8 in Ziffer 5 des Referentenentwurfes.

Vor dem Hintergrund des politisch gewollten Wettbewerbs, insbesondere im Schienenpersonennahverkehr (SPNV), kommt die geplante Änderung des § 21 Abs. 6 DBGrG einer Wettbewerbsverzerrung gleich. Aufgrund des § 12 Abs. 2 und 3 DBGrG wird die DB AG nachweislich gegenüber anderen privatwirtschaftlichen Unternehmen benachteiligt, da sich aufgrund der gesetzlichen Zuweisung eine auf wirtschaftlichen Gesichtspunkten basierende Personalpolitik nur eingeschränkt durchführen lässt.

Von daher war und ist eine Kompensation der Personalkosten für durch Rationalisierungsmaßnahmen betroffene Beamtinnen und Beamte notwendig. Dabei kann die Kompensation der Personalkosten nach § 21 Abs. 6 DBGrG durchaus andere Akzente setzen als die bisherigen. Als eine mögliche tragfähige Lösung könnte eine erneute Vorruhestandsregelung, begrenzt auf die ab dem 01.01.2020 unter den Geltungsbereich des § 21 Abs. 6 DBGrG fallenden Beamtinnen und Beamte, angesehen werden.

Die Umsetzung des Gesetzentwurfs zum DBGrG führt daher ohne eine entsprechende Kompensation der Personalkosten zu erheblichen Nachteilen der durch Rationalisierung betroffenen Beamtinnen und Beamten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die DB AG auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen des § 21 Abs. 6 DBGrG die Aufhebung der gesetzlichen Zuweisung der vom Arbeitsplatzverlust durch Rationalisierungsmaßnahmen betroffenen Beamtinnen und Beamte nur dann realisieren kann, wenn eine entsprechende Planstelle beim BEV vorhanden ist (§ 12 Abs. 9 Satz 2 DBGrG).

Aufgrund unserer Ablehnung bestehen wir auf ein Beteiligungsgespräch, um unsere Standpunkte noch einmal mündlich vortragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Becker

Leiter Geschäftsbereich Beamte

dbb beamtenbund und tarifunion

Friedrichstraße 169

10117 Berlin